

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 22. December.

(Samstag)

1810.

N<sup>o</sup>. 153.

Damit die, wegen Verhütung von Wilschaden unterm 6ten August dieses Jahrs ergänzte, und durch die Großherzogliche Zeitung vom 23ten gemeldeten Monats Nro. 101. promulgirte höchste Verordnung desto zuverlässiger den dadurch bezielten wohlthätigen Zweck erreiche, hat man sich veranlaßt gefunden, sämtliche Großherzogliche Justiz-Beamten in der Großherzogl. Domantals-Ämtern, und sämtliche Großherzogl. Hoheitsbeamten in den Ständes- und Patrimonialgerichts-herlichen Bezirken für alle in ihren resp. Justiz- und Hoheitsamts- Distrikten vorkommende Wilschadensfälle zu Untersuchungs- Kommissarien in perpetuum zu benennen und zu instruiren, und haben sich daher diejenigen, welche auf Entschädigung wegen erlittenen Wilschadens zu klagen sich veranlaßt finden, an solche sogleich unmittelbar zu wenden. Diesen, den 15ten Dezember 1810.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stejn.

Ch. von Suri.

vt. Zimmermann.

Da man seit einiger Zeit mißfällig hat wahrnehmen müssen, daß, ohnerachtet bereits durch die unterm 17ten März 1712 ergangene höchste Verordnung den Beamten aufgegeben worden, bei jedem vorzunehmenden Bauwesen dahin zu sehen, ob derjenige, welcher zu bauen willens, solches ohne seinen Ruin auszuführen im Stande seye, und da es ihm dazu an den nöthigen Mitteln ermangeln würde, ihm, um dem Ruin der Unterthanen vorzubeugen, die Unternehmung des Baues schlechthin zu untersagen, dennoch bis jetzt dieser Verordnung keineswegs nachgelebet, vielmehr von mehreren Einwohnern Bauten unternommen worden sind, welche ihr ganzes Vermögen absorbiret und sie in die leidtge Nothwendigkeit versetzt haben, zur Vollendung derselben den Weg einer Kollektensammlung zu ergreifen, und da diese Gesuche seither so häufig geworden, daß diesem in eine privilegierte Detrelei auszuarten drohenden Unwesen von Seiten Großherzogl. Regierung länger nicht nachgesehen werden kann, so wird andurch sämtlichen Domantals- und standesherlichen Beamten wie auch Patrimonialgerichten der Provinz Hessen geschärfest und bei eigener schwerer Verantwortung aufgegeben, künftighin alles Fleißes darauf zu invigilliren, daß innerhalb ihrer Amtes- und Gerichtsbezirke die Gebäude jederzeit in gutem Zustande erhalten, diejenige Unterthanen, deren Wohnungen einer Reparatur bedürfen, in Zeiten und ehe das Haus so haufällig wird, daß es abgerissen werden muß, zu Herstellung derselben anzuhalten, auch niemanden, der sich nicht als hinlänglich vermögend dazu legitimiren kann, die Ausführung eines neuen Baues zu gestatten, und in Zukunft keinem, dem nicht vielleicht besondere Unglücksfälle, als Kriegeschaden, Brand u. d. gl. einen Anspruch auf öffentliche Unterstützung geben, um Einsammlung einer Kollekte weder im Amt,

